



# Marktgemeinde Krumbach

2851 Krumbach, Marktstraße 17

Tel.: 02647/42238

gemeinde@krumbach-noe.gv.at

www.krumbach-noe.at

Krumbach, 04.03.2026

## VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159, in der derzeit geltenden Fassung, werden aus Anlass des **Ostermarktes im Museumsdorf Krumbach** für die Gemeindestraße „**Alte Straße**“ folgende vorübergehende Verkehrsbeschränkungen im Zeitraum

**14. und 15. März sowie 21. und 22. März,  
jeweils von 12.00 bis 18.00 Uhr** verfügt:

Die Gemeindestraße „**Alte Straße**“ wird beginnend ab Einmündung Bundesstraße B55 mit den Grundstücknr. 2234/18 und 2235/20 bis zur Abzweigung Hohe Brücke zur Einbahnstraße erklärt. Die Fahrtrichtung wird von Norden nach Süden festgelegt, sodass die Einfahrt von Süden her verboten ist. Es sind folgende Verkehrszeichen kundzumachen:



Das Hinweiszeichen "Einbahnstraße" (§ 53/10 STVO 1960) ist anzubringen.



Das Vorschriftszeichen "Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h)" (§ 52/10a STVO 1960) ist anzubringen.



Das Vorschriftszeichen "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung (30 km/h)" (§ 52/10b STVO 1960) ist anzubringen.



Das Vorschriftszeichen "Einfahrt verboten" (§ 52/2 STVO 1960) ist anzubringen in die Straße "Alte Straße" von Hohe Brücke kommend.



Das Vorschriftszeichen "Einbiegen nach links verboten" (§ 52/3a STVO 1960) ist anzubringen.



Das Verkehrszeichen "Halten und Parken verboten" (§ 52/13b StVO 1960) ist anzubringen ab Einfahrt Bundesstraße bis Kreuzungsbereich Bürgerspital rechtseitig.



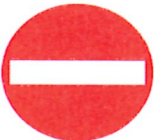
Das Verkehrszeichen "Halten und Parken verboten" (§ 52/13b StVO 1960) ist anzubringen ab Kreuzungsbereich Bürgerspital bis Hausnummer Alte Straße 6 linksseitig.



Die Zusatztafel "Anfang" ist anzubringen.



Die Zusatztafel "Ende" ist anzubringen.



Das Verkehrszeichen "Einfahrt verboten" (§ 52/2 StVO 1960) ist anzubringen in die Straße "Bürgerspital" von "Alte Straße" kommend.



Die Zusatztafel "ausgenommen Anrainer" ist anzubringen

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt die Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Stacherl



Ergeht zur Kenntnis an:  
Polizeiinspektion Kirchschiag

Angeschlagen am: ...5.3.26...

Abgenommen am: .....